

Die kriminalprognostische Begutachtung bei forensisch- psychiatrischen Patienten (nach der Reform des § 63 StGB)

PD Dr. Martin Rettenberger
Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

Psychologisches Institut Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU)

Forensiktage der Klinik Nette-Gut am 6. und 7. November 2017

Gliederung

- Reform der Unterbringung nach § 63 StGB
- Auswirkungen auf Gerichte, Kliniken und Gutachter/-innen
- Kritik an der Reform
- Reform als Chance \Rightarrow Reform als Auftrag
- Abschließend: Fallbeispiel (Herr H.)

Reform der Unterbringung § 63 StGB

- Unterbringung im MRV gem. § 63 StGB neben SV schwerste Sanktion des dt. Strafrechts \Rightarrow potentiell zeitlich unbegrenzt
- Steigende Belegungszahlen, ansteigende Verweildauer \Rightarrow steigende Kosten
(Eher et al., 2016; Heinz, 2015; Traub & Schalast, 2017)
- Mehr Personen in § 63 StGB als im Strafvollzug Verurteilte ≥ 5 Jahre FS (Eher et al., 2016)
- Nicht zuletzt: Öffentliche Aufmerksamkeit...

Reform der Unterbringung § 63 StGB

- Verstärkt seit 2012 Aufhebungen von Beschlüssen aufgrund von Verfassungsbeschwerden (Pfister, 2017)
- Mit 01.08.2016 tritt Neufassung zahlreicher Vorschriften in Kraft (Pollähne, 2015)
- Änderungen der Vorschriften über Anordnung und Fortdauer der Unterbringung
(Pfister, 2017; Pollähne, 2015; Schalast & Lindemann, 2017; Steinböck, 2017)
 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stärken
 - Schnellere Entlassungen von nicht bzw. weniger gefährlichen Patienten/-innen
 - Stärkung der Patientenrechte

Reform der Unterbringung § 63 StGB

- Zentrale Regelung für die Stärkung des Verhältnismäßigkeitsprinzips
 - Fortdauer über 6 Jahre hinaus
 - Fortdauer über 10 Jahre hinaus

Reform der Unterbringung § 63 StGB

- „Nach 6 Jahren ist die Fortdauer der Unterbringung ,in der Regel nicht mehr verhältnismäßig, wenn *nicht die Gefahr besteht*, dass der Untergebrachte infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer *seelisch oder körperlich schwer* geschädigt werden oder in die Gefahr einer *schweren körperlichen oder seelischen Schädigung* gebracht werden' (§ 67d Abs. 6 Satz 2 StGB).“ (Pfister, 2017, S. 35)

Reform der Unterbringung § 63 StGB

- Zentrale Regelung für die Stärkung des Verhältnismäßigkeitsprinzips
 - Fortdauer über 6 Jahre hinaus
 - Rein wirtschaftliche Schäden reichen nicht aus
 - Statt *erhebliche* Schädigung nun *schwere* Schädigung
 - Umkehr der Beweislast: Erledigung nicht von einer positiven Prognose, sondern Fortdauer von einer negativen Prognose abhängig
 - Fortdauer über 10 Jahre hinaus

Reform der Unterbringung § 63 StGB

- „Entsprechend den Regelungen für die über 10 Jahre hinaus andauernde Sicherungsverwahrung wird die Maßregel für erledigt erklärt, ‚wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich *schwer geschädigt* werden‘ (§ 67d Abs. 6 Satz 3 i. V.m. § 67d Abs. 3 Satz 1 StGB).“ (Pfister, 2017, S. 35)

Reform der Unterbringung § 63 StGB

- Zentrale Regelung für die Stärkung des Verhältnismäßigkeitsprinzips
 - Fortdauer über 6 Jahre hinaus
 - Rein wirtschaftliche Schäden reichen nicht aus
 - Statt *erhebliche* Schädigung nun *schwere* Schädigung
 - Umkehr der Beweislast: Erledigung nicht von einer positiven Prognose, sondern Fortdauer von einer negativen Prognose abhängig
 - Fortdauer über 10 Jahre hinaus
 - Steigerung der Anforderungen für Fortdauer, indem „Gefahr“ einer „Gefahr“ nicht mehr ausreicht

Reform der Unterbringung § 63 StGB

- Bei Entscheidung über Fortdauer oder Beendigung
 - Höhere Anforderungen an Stellungnahmen der MRV-Kliniken
 - Verstärkte Beteiligung externer Gutachter/-innen
 - Konkretisierung der Eignung bzw. Auswahl von Gutachter/-innen

Stellungnahmen der MRV-Kliniken

- „Gutachterliche Stellungnahmen“ ⇒ Betonung, dass es sich um eine fachlich fundierte kriminalprognostische Bewertung handelt
 - Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit weiterer rechtswidriger Taten, welche Art von Taten?
 - Wie ist der Behandlungsverlauf einzuschätzen?
 - Welche weiteren Behandlungsmaßnahmen lassen welchen Verlauf erwarten?
 - Lockerungen? Entlassungsvorbereitung? Sozialer Empfangsraum? ⇒ Konkreter Zeitplan

Externe Gutachter/-innen

- Das Gericht soll nach drei Jahren, ab einer Dauer von sechs Jahren nach jeweils zwei Jahren externe Gutachten einholen
- Verhinderung repetitiver Routinegutachten
 - Bereits früher: Betonung des externen Gutachtens
 - Immer jeweils andere Gutachter/-innen
 - Nicht Gutachter/-in der Anordnung der Unterbringung
 - Nur ärztl. und psychol. SV mit forensisch-psychiatrischer Sachkunde und Erfahrung

Bedeutung der Kriminalprognose

- Stärkung der kriminalprognostischen Methodik
⇒ Konkretisierung der (Mindest-) Anforderungen
 - Gutachterliche Stellungnahmen der Klinik
 - Externe Sachverständigengutachten
- Reform als Chance (Pfister, 2017)
 - Erhöhung der methodischen Qualität prognostischer Stellungnahmen und Gutachten
 - Verbesserung der Kommunikation zwischen Klinik, Sachverständigen und Gerichten

Kritik an der Reform

- Aus Sicht der Juristen/-innen:
 - Nur ein „Reförmchen“ (Pollähne, 2015, S. 23)
 - Wenig wirklich neu, lediglich gesetzliche Festschreibung (Pfister, 2017)
- Aus Sicht der Sachverständigen:
 - Mehr Gutachten/-r führt nicht zwangsläufig zu mehr Entlassungen (Dönisch-Seidel, 2017; Pfäfflin, 2014a, 2014b)
 - Qualitätsproblem bleibt ungelöst (Kröber, 2016; Wertz & Kury, 2017)
 - Und: Woher sollen die (guten) Gutachter/-innen kommen?
- Aus Sicht der Klinik:
 - Plötzlich müssen potentiell gefährliche Personen entlassen werden
 - Kein ausreichendes Angebot geeigneter extramuraler Betreuungsplätze
 - Finanzierungsfragen offen

Reform als Chance

- Hintergrund: Internationaler Trend zu mehr Punitivität seit Anfang der 1990er Jahre
 - Deutschland eine Ausnahme? (Tonry, 2007)
 - “Punitive turn” oder “punitive tendency” auch in Deutschland (Sack & Schlepper, 2014)
- Im internationalen Vergleich (\Rightarrow *ATSA International Roundtable*) ist diese Reform eine bemerkenswerte Ausnahme
 - Entlassungsperspektiven werden verbessert
 - Patientenrechte gestärkt (Steinböck, 2017)
 - Potentiell lebenslange Sanktionen in ihrer Anwendung beschränkt

Reform als Auftrag

- Zuletzt besaß die Kriminalprognose vorrangig einen impliziten Sicherheitsauftrag
 - Überwiegend Defizit- und Risiko-orientiert
 - Zunehmende Anzahl an ungünstigen Prognosen
(Kröber, 2016; Pfäfflin, 2014a, 2014b; Wertz & Kury, 2017)
 - Hohe Wahrscheinlichkeit falsch-positiver Entscheidungen
- Maßgeblicher Grund: Oftmals simplifizierende Konzentration auf „Krankheitsprognose“
 - Fehlende Verbindung zu *echter* Kriminalprognose
 - Bei Intelligenzminderungen, organischen Persönlichkeitsstörungen, etc. wenig zielführend

Probleme der „Krankheitsprognose“

- Meist keine Kausalität zwischen psychischer Erkrankung und Rückfallrisiko (Eher et al., 2016)
- Reliabilität psychischer Erkrankungen generell und insbesondere im forensischen Kontext gering \Rightarrow hoher Anteil falscher Diagnosen (Mokros, 2016; Mokros et al., 2017)
- Diagnosen keine/geringe prädiktive Validität (Eher et al., 2015, 2016)

Reform als Auftrag

- Statt repetitiver Routinestellungnahmen zum „Krankheitsstand“ fachlich fundierte Kriminalprognosen
- (Weitere) Implementierung wissenschaftlich fundierter Methoden der Kriminalprognose
 - Standardisierte Prognoseinstrumente
 - Transparente Behandlungsplanung
 - Regelmäßige Verlaufsmessungen
 - Fachlich fundierte klinisch-idiographische Prognoseeinschätzung
(Dahle, 2005; Douglas & Reeves, 2010; von Franqué, 2013)
- Weitere Folgeeffekte
 - Verbesserung der Kommunikation zwischen Klinik, externen SV, Patient und Gericht
 - Erhöhung der Patienten- und Arbeitszufriedenheit

Reform als Auftrag

- Zu Beginn der Unterbringung: Konkrete Identifizierung kriminogener Faktoren
- Darstellung der Veränderbarkeit und des Behandlungsweges
- Vermeidung fundamentaler Attributionsfehler ⇒ Berücksichtigung situativer und Umgebungsfaktoren (⇒ z.B. bei intelligenzgeminderten Patienten!)
- Stärkung des sozialen Empfangsraumes
- Konzentration auf wissenschaftlich belegte Zusammenhänge statt augenscheinvalider Post-hoc-Erklärungen (bereits Monahan, 1981)

Reform als Auftrag

- Gesetz liefert Grundlage für weitere Qualitätsverbesserungen der SV-Tätigkeit
- Empirie legt zuletzt positiven Trend nahe
(Wertz & Kury, 2017)
 - Hohe Heterogenität bei Qualität von Gutachten
 - Hohe Dynamik des (internationalen) Forschungsfeld
⇒ lediglich von einigen wenigen SV systematisch berücksichtigt
 - Nach wie vor klinisch-intuitive SV-Gutachten trotz geringer Reliabilität und Validität
(Grove et al., 2000; Hanson & Morton-Bourgon, 2009; Meehl, 1954/2013)

Aus der Geschichte lernen...?

- „Dass Intuition und individuelle Erfahrung, die bislang ja die einzigen Grundlagen für soziale Prognosen bildeten, den steigenden Ansprüchen, die an die Zuverlässigkeit der Prognosen gestellt werden müssen, nicht mehr in allem zu genügen vermögen, zeigte uns [die vorliegende] Untersuchung, die wir an den 500 bayrischen Gefangenen vornahmen.“ (Schiedt, 1936, S. 67)

Fallbeispiel: Herr H.

- Als Jugendlicher wegen verschiedener (minderschwerer) Sexualdelikte verurteilt
- Organische Persönlichkeitsstörung
⇒ eingeschränkte kognitive Fähigkeiten
- Fast zwei Jahrzehnte MRV
 - Behandlungsverlauf: Ständiges Auf und ab...
 - Regelmäßig kleinere Verfehlungen und Verhaltensauffälligkeiten

Fallbeispiel: Herr H.

- Stellungnahmen der Klinik
 - Maximale therapeutische Kreativität
 - Bemühen um Perspektive \Rightarrow am Persönlichkeitsbild kaum Veränderungen möglich
- Externe Gutachten
 - Keine echte Delikthypothese
 - Kein kriminalprognostisches Gesamtmodell
 - Keine wissenschaftlich fundierten Methoden (und wenn doch mit fraglicher Anwendungspraxis)
- Ergebnis: „Krankheitszustand“ unverändert \Rightarrow Prognose unverändert

Fallbeispiel: Herr H.

- Begutachtung und Entscheidung über Fortdauer (2017):
 - Alternativen zur Unterbringung?
 - Welche Straftaten sind erwartbar? Mit welcher Wahrscheinlichkeit? Welche Maßnahmen der Risikoreduzierung denkbar?
 - Auftrag des Gerichts: Herstellung eines adäquaten sozialen Empfangsraums und gleichzeitig Erprobung durch weitere Lockungen
- Durch Reform erstmals eine echte Perspektive – für Herrn H. und die Klinik

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

PD Dr. Martin Rettenberger
E-Mail: m.reddenberger@krimz.de
Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)
Viktoriastraße 35
D-65189 Wiesbaden
<https://www.krimz.de>